

REGIERUNGSRAT

27. März 2024

24.16

Motion Yannick Berner, FDP, Aarau, vom 16. Januar 2024 betreffend Entwicklung einer ganzheitlichen Innovationsstrategie für den Kanton Aargau; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ziele und Bedeutung der Innovationsförderung im Kanton Aargau

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass die Innovationskraft eine grosse Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Aargauer Wirtschaft hat. Der Regierungsrat ist auch überzeugt, dass der Kanton Aargau mit Innovationsförderung hier einen Beitrag leisten kann und muss, wie er in der (21.129) Botschaft "Hightech Aargau; Weiterführung; Verpflichtungskredit" und zuletzt in der Beantwortung der (23.246) Interpellation Yannick Berner, FDP, Aarau, vom 29. August 2023 betreffend Aargauer Silicon Valley wächst weiter – gibt es eine kantonale Innovationsstrategie? ausgeführt hat.

Innovationsvorhaben erfordern Investitionen und sind mit Risiken verbunden. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben oft nicht die nötigen Ressourcen, um diese Risiken zu tragen. Sie verfügen weder über eigene Forschungsabteilungen noch über Kontakte in die Hochschullandschaft, um die richtigen Forschungspartner zu finden.

Hier setzt die kantonale Innovationsförderung an. Sie fokussiert auf die Beratung und Unterstützung von KMU bei Innovationsvorhaben. Allen interessierten Aargauer Unternehmen erleichtert sie den Zugang zu Fördermöglichkeiten und unterstützt den Wissens- und Technologietransfer. Damit trägt die Innovationsförderung auch dazu bei, die Erkenntnisse der Hochschulforschung für marktfähige Produkte zu nutzen und damit die hohen öffentlichen Investitionen in diese Forschung in Wertschöpfung umzusetzen.

2. Bestehende Massnahmen und ihre Weiterentwicklung

Eine Strategie umfasst Ziele und Massnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden können. Das Ziel der Innovationsförderung im Kanton Aargau ist oben in Ziffer 1 umschrieben. Der Aufgaben und Finanzplan (AFP) konkretisiert die Ziele und berichtet über die Massnahmen:

- Ziel 245Z009: *"Das Hightech Zentrum Aargau gewährleistet den Aargauer Unternehmen optimalen Zugang zu Fördermöglichkeiten und zu den besten verfügbaren Technologien."* Das Hightech Zentrum Aargau (HTZ) ist die kantonale Innovationsagentur und unterstützt jedes interessierte Aargauer Unternehmen mit Innovationsberatung.
- Ziel 245Z010: *"Der Kanton Aargau ist attraktiv für den Technologietransfer und die Umsetzung von Innovationsprojekten."* Dieses Ziel bildet die Innovationstätigkeit der Wirtschaft (Wertschöpfung in innovationsstarken Branchen, Patente) und die Leistungen des vom Kanton Aargau geförderten Technologietransferzentrums Anaxam ab.
- Ziel 325Z004: *"Der Wissens- und Technologietransfer zur Entwicklung des Standorts Aargau wird gefördert."* Der Fokus liegt hier bei den Drittmitteln, die vom Kanton Aargau unterstützte Forschungseinrichtungen erwirtschaften. Darin enthalten sind auch Mittel für Forschungsprojekte mit Unternehmen.
- Der Weiterentwicklung und Konsolidierung der Innovationsförderlandschaft Aargau ist zudem der Entwicklungsschwerpunkt 245E006 "Förderung ressourcenschonender Innovationen" (ESP FRI) gewidmet: *"Durch die Weiterentwicklung der Innovationsförderung im Kanton Aargau sollen alle innovativen Aargauer KMU optimalen Zugang zu den besten verfügbaren Technologien haben, mit besonderem Fokus auf ressourcenschonender Innovation."* (vgl. Ziffer 4 zum ESP FRI)

Ausführlicher beschrieben sind Ziele und Massnahmen in der erwähnten (21.129) Botschaft und der Beantwortung der (23.246) Interpellation.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Innovationsfördermassnahmen des Kantons Aargau stützen sich auf das Gesetz über die Hochschul- und Innovationsförderung (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG) und das Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG).

Gemäss HIG engagiert sich der Kanton in der Hochschul- und Innovationsförderung, um die Innovationskraft von Gesellschaft und Wirtschaft sowie den Wissens- und Wirtschaftsstandort kantonal, regional und gesamtschweizerisch zu stärken. Er richtet die jeweilige Form von Trägerschaft oder Unterstützung namentlich aus auf die Koordination von Lehre, Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Forschung sowie auf die Förderung des Wissenstransfers in Gesellschaft und Wirtschaft (§ 2 HIG).

Gestützt auf das HIG kann der Kanton den Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Institutionen des Wissens- und Technologietransfers aufgrund spezifischer Leistungsvereinbarungen finanzielle Beiträge ausrichten und die erforderlichen Infrastrukturen bereitstellen. Der Regierungsrat ist – im Rahmen der bewilligten Kredite – zuständig für den Abschluss entsprechender Leistungsvereinbarungen (§ 3 HIG) sowie von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonalen und gemischtwirtschaftlicher Forschungseinrichtungen und Institutionen des Wissens- und Technologietransfers (§ 4 HIG).

Das SFG unterstützt die Entwicklung einer hohen Standortqualität des Kantons Aargau und seiner Regionen für ansässige und sich ansiedelnde natürliche und juristische Personen (§ 1 SFG). Mit der Standortförderung verfolgt der Kanton gemäss § 2 SFG folgende Ziele:

- a) nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft
- b) Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Aargau
- c) Erhaltung und Schaffung eines hohen Volkseinkommens pro Kopf und hoher Wertschöpfung pro Arbeitsplatz
- d) Erhöhung der Standortzufriedenheit ansässiger Unternehmen
- e) Stärkung der Attraktivität als Wirtschaftskanton
- f) Profilierung als Wohnkanton mit hoher Lebensqualität
- g) Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Mit den Innovationsfördermassnahmen leistet der Kanton Aargau einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele.

§ 4 Abs.1 SFG überträgt dem Kanton die Aufgabe, für nachhaltige und attraktive Rahmenbedingungen unter anderen in den Bereichen Forschung und Bildung (Litera a) sowie Wissens- und Technologietransfer (Litera b) zu sorgen. Dabei kann der Kanton gestützt auf § 9 SFG mit Dritten zusammenarbeiten.

Diese gesetzlichen Grundlagen sind offen gehalten, erlauben eine breite Massnahmenpalette und haben sich bewährt. Dem Regierungsrat sind keine möglichen Massnahmen im Bereich der Innovationsförderung bekannt, die aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht umgesetzt werden konnten. Auch für die Strategiearbeit sind keine neuen gesetzlichen Grundlagen nötig.

4. Abstimmung und Bündelung der Innovationsfördermassnahmen

Die (24.16) Motion verlangt, die gesetzliche Grundlage für eine ganzheitliche Innovationsstrategie zu schaffen. Die Begründung konkretisiert den Vorstoss mit folgenden Zielen:

Zu "Überblick über alle Massnahmen"

Eine aktuelle und attraktive Übersicht über die Innovationsförderlandschaft Aargau fehlt heute. Dieses Vorhaben wurde im Rahmen des erwähnten ESP FRI aufgenommen und zwischenzeitlich in den neuen Auftritt der Standortförderung integriert. Dieser befindet sich in der Erarbeitung und wird voraussichtlich ab Herbst 2024 online sein. Eine Auflistung und Kurzbeschreibung der Akteure der Innovationsförderung Aargau ist bereits auf der Webseite der Standortförderung¹ zu finden.

Auch wenn aktuell noch keine attraktive Übersicht besteht, ist die Orientierung für interessierte Unternehmen sichergestellt: Das HTZ ist als Innovationsagentur Erst- und Hauptanlaufstelle für alle Unternehmen unabhängig von Branche, Grösse oder Region. Es sucht gemeinsam mit den Kundenunternehmen in jedem einzelnen Fall den optimalen Weg durch die Innovationsförderlandschaft. Innerhalb der kantonalen Verwaltung bildet die Standortförderung die zentrale Anlaufstelle für Fragen, Anliegen und weitere Kontakte im Innovations-Ökosystem.

Zu "Verhinderung der Verzettelung regionaler Massnahmen und Förderung der überregionalen Zusammenarbeit"

Die vom Kanton Aargau unterstützten Innovationsförderangebote stehen Unternehmen aus dem ganzen Kanton zur Verfügung. Die bisher über 1'000 Kundenunternehmen des HTZ beispielsweise stammen aus allen Regionen des Kantons. Regional fokussierte Angebote wie der Health Innovation Hub Aargau am Kantonsspital Baden bilden eher die Ausnahme. Auch dieses Angebot steht jedoch

¹ <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/wirtschaft-arbeit/standortfoerderung/innovationsfoerderung>

für Unternehmen aus dem ganzen Kanton offen, und die Erfahrungen aus diesem Projekt fließen zurück in innovative Branchencluster in anderen Regionen.

Innovationsförderung ist Standortförderung. Unbestritten ist, dass es bei der regionalen Standortförderung und der Zusammenarbeit mit der kantonalen Standortförderung Verbesserungspotenzial gibt. Arbeiten dazu laufen. Zum Stand dieser Arbeiten hat der Regierungsrat in der Beantwortung der (23.311) Interpellation Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Aarau (Sprecher), Markus Schneider, Mitte, Baden, Arsène Perroud, SP, Wohlen, Daniel Mosimann, SP, Lenzburg, vom 19. September 2023 betreffend Entwicklung der kantonalen Unterstützung der Regionen im Standortwettbewerb Auskunft gegeben.

Aktuelle regionale Standortförderinitiativen in den Städten Aarau (Innovations- und Startup-Hub) und Baden ("Baden 4.0") erfolgen in enger Abstimmung mit der kantonalen Standortförderung. Ihre Mitarbeitenden der Stufen Abteilungs-, Team- und Projektleitung sind bei diesen Vorhaben engagiert.

Zu "Aktualisierung der Hightech-Strategie von 2009"

Die Weiterentwicklung der Innovationsförderung ist eine Daueraufgabe. Dazu laufen aktuell etwa folgende Arbeiten:

- Der Kanton Aargau leistet einen Beitrag an die Anschubfinanzierung des neuen Technologietransferzentrums Swiss PIC am Paul Scherrer Institut. (Entscheid Regierungsrat: Januar 2024)
- Im Rahmen des erwähnten ESP FRI wurde die Innovationsförderlandschaft Aargau gezielt analysiert und auch ein gemeinsamer Auftritt angegangen. Zudem wurde eine Reihe von kleineren Massnahmen lanciert, die einerseits auf die Stärkung der Unternehmen in der Transformation hin zu einer klimafreundlicheren und ressourceneffizienteren Wirtschaft fokussieren und andererseits vermehrt auch Unternehmen ausserhalb von Hightech-Branchen ansprechen (Geschäftsmodellinnovation, Digitalisierung). (ESP FRI: 2021–2025).
- Der Kanton Aargau beziehungsweise das HTZ haben mit den Kantonen Bern und Solothurn die Pilotphase für ein Regionales Innovationssystem (RIS) Mittelland gestartet. Das RIS wird aktuell und auch nach einer allfälligen Etablierung vom Bund finanziell unterstützt. Zudem erhalten Aargauer Unternehmen dank dem Austausch im RIS Zugang zu weiteren Angeboten und Kompetenzen. (Pilotphase 2024–2025)
- Die Innovationsförderakteure sind branchenneutral aufgestellt und passen ihre thematischen Schwerpunkte laufend der technologischen Entwicklung und der Nachfrage an. Auskunft dazu geben unter anderem die Geschäftsberichte der einzelnen Institutionen.

Die Beispiele zeigen, dass Regierung, Verwaltung und Innovationsförderakteure die Daueraufgabe Weiterentwicklung Innovationsförderung wahrnehmen und hoch gewichten. Die Abstimmung erfolgt ebenfalls laufend: operativ im Rahmen des institutionalisierten halbjährlich stattfindenden Austauschs der Innovationsförderakteure und grundsätzlicher, wenn der Regierungsrat über neue Vorhaben entscheidet. Die Ziele der Innovationsförderung sind ebenfalls bekannt (vgl. Ziffer 1). Aus Sicht des Regierungsrats bringt ein neues statisches Strategiedokument deshalb keinen Mehrwert.

Zu "Einbeziehung der Verwaltung in den Innovationscluster"

Der Regierungsrat erkennt die fortlaufende Optimierung der Verwaltungsprozesse als essenziellen Bestandteil seiner Tätigkeiten an. Die Dienstleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen werden laufend auf Effizienz und Verbesserungsmöglichkeiten hin überprüft. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat bereits 2019 die Initiative "SmartAargau" ins Leben gerufen, welche die digitale Transformation im Kanton Aargau vorantreibt. Das Anliegen der Motion versteht der Regierungsrat dahingehend, dass der Innovationsfokus gestärkt und umfassender gestaltet wird. Das Anliegen der Motion, der Innovation eine hohe Bedeutung einzuräumen und interdisziplinär zu agieren, findet beim Regierungsrat Anklang und steht im Einklang mit dem Entwicklungsleitbild 2021–2030, in

dem fünf der sieben Strategien Innovation und Pilotprojekte explizit thematisieren. Jedoch ist zu unterscheiden zwischen Innovationsförderung, die sich mit der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen befasst, und dem Innovationsmanagement, welches direkt Innovationen in der Verwaltung generiert. Aktuell sind mehrere Projekte in beiden Bereichen aktiv oder in Planung. Durch eine Verschmelzung von Innovationsförderung und Innovationsmanagement sieht der Regierungsrat aktuell keine strategischen oder operativen Synergien.

5. Fazit

Der Regierungsrat steht hinter dem Kernziel der Motion, eine umfassende und effektive Innovationsförderung zu realisieren. Wie bereits dargelegt, positioniert sich der Kanton Aargau stark in diesem Bereich, mit fortlaufenden sowie neuen Projekten zur weiteren Verbesserung. Die Initiative zur klaren Ausgestaltung und Präsentation der Innovationslandschaft ist bei der Standortförderung bereits in Bearbeitung. Zusätzlich sind im Bereich des Innovationsmanagements in der Verwaltung Projekte im Gang und weitere geplant.

Weitere gesetzliche Grundlagen sind – soweit bekannt – weder für konkrete Massnahmen noch für strategische Arbeiten nötig. Auch die Erarbeitung eines statischen Strategieberichts bringt in der Einschätzung des Regierungsrats keinen Mehrwert, der den Aufwand rechtfertigt. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen würde substantielle Grundlagenarbeiten erfordern, da aktuell nicht klar ist, inwiefern die gesetzlichen Grundlagen anzupassen sind. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt offen, ob diese Arbeiten mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden könnten oder ob eine Projektstelle benötigt wird, die Mehraufwand im AFP mit sich bringt. Falls sich die vorhandenen Ressourcen als ausreichend erweisen, würde dies allerdings zulasten der erwähnten laufenden Arbeiten im Bereich Innovations- und Standortförderung gehen.

Da die Motion keine konkreten Innovationsfördermassnahmen verlangt, ist nicht mit Mehraufwand aufgrund eines Angebotsausbaus zu rechnen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Die Motion verlangt, neue gesetzliche Grundlagen für eine Innovationsförderstrategie zu schaffen. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (vgl. § 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'062.–.

Regierungsrat Aargau